



**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen  
mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des  
Übungsgeländes der Kaserne Brasseur in Köln- Westhoven  
(Kampfmittelunfallverhütungsverordnung Kaserne Brasseur)  
vom 23. August 2005**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.05.2005 aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410) in der zur Zeit gültigen Fassung für die Stadt Köln verordnet:

**§ 1  
Zweck der Verordnung**

Aufgrund der langjährigen Nutzung des ehemaligen Übungsgeländes der Kaserne Brasseur als militärisches Übungsgelände und als Bombenabwurfgebiet im 2. Weltkrieg muss für das Gesamtgebiet mit Ausnahme der vorhandenen befestigten Wege von einer Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das auf Kölner Stadtgebiet befindliche frühere Übungsgelände der ehemaligen Kaserne Brasseur in Köln- Westhoven, In der Westhovener Aue.

(2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet umfasst in der Gemarkung Westhoven 4999 die Flur 5, Flurstück 198, In der Westhovener Aue, mit einer Größe von 639.820 m<sup>2</sup>.

Die Fläche wird begrenzt durch:

Im Norden durch die südliche Wegekante des auf der Böschungsoberkante verlaufenden Wegs entlang des ehem. belgischen Sportplatzes, jetzt Wasserschutzzzone II bis zum Zugang zur Freifläche und verspringt hier zur Böschung des südlich der Kölner Straße gelegenen Gewerbegebietes Brasseur, das sich in seiner hier maßgeblichen südlichen Begrenzung östlich des ehemaligen belgischen Sportplatzes (jetzt Wasserschutzzzone II) bis hin zum Wendehammer der Oberstraße erstreckt.

Die östliche Grenze verläuft entlang des umzäunten Sportplatzes, des Zaunes, der Freifläche westlich des Friedhofs und der Bebauung des Ruhrweges. Im Süden wird die Fläche begrenzt durch den Rhein und im Westen durch die Straße In der Westhovener Aue und ihre unbenannte Verlängerung bis hin zum Rhein.

(3) Die Abgrenzung des von der Verordnung erfassten Freiraums der ehemaligen Kaserne Brasseur ist in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab



1:7.500 durch eine flächig grüne Schraffur dargestellt und wird durch eine breite violette Umgrenzungslinie vom übrigen Gebiet abgegrenzt.

Die Fläche unter der Abgrenzungslinie ist Bestandteil des von der Verordnung erfassten Gebietes.

(4) Die Originalfassung dieser Karte im Maßstab 1: 2.500, in der das von der Verordnung erfasste Gebiet durch eine flächig grüne Schraffur dargestellt und durch eine violette Umgrenzungslinie vom übrigen Gebiet abgegrenzt ist, kann beim Oberbürgermeister der Stadt Köln ,Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy- Brandt- Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Fläche unter der Abgrenzungslinie ist Bestandteil des von der Verordnung erfassten Gebietes.

(5) Die Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 sowie die Karte im Maßstab 1:2.500 sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 3 Gefahren, Betretungsrecht**

(1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund des Bombenabwurfs im 2. Weltkrieg sowie der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.

(2) Das Betreten sowie die sonstige Nutzung des ehemaligen Übungsgeländes der Kaserne Brasseur erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Das ehemalige Übungsgelände der Kaserne Brasseur darf nur auf den vorhandenen befestigten Wegen betreten und mit dem Fahrrad befahren werden. Außerhalb dieser Wege, insbesondere auf den Freiflächen, bestehen Betretungsverbote nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

### **§ 4 Verbote und Gebote**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen außerhalb der vorhandenen Wege betreten oder zu befahren,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art dort abzustellen,
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
5. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
7. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint- außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,



8. Werbeanlagen i.S.d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzu-bringen oder zu ändern

(2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuseigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie das Inbesitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

## § 5 Ausnahmeregelungen

(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden
2. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen sowie die von diesem Amt beauftragten Unternehmen und ehrenamtliche Mitarbeiter des Natur- und Landschaftsschutzes

(2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.

(3) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde über die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer:

1. das Gelände außerhalb der vorhandenen Wege betritt oder befährt,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art dort abstellt,
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vornimmt,
5. Feuer anzündet und/oder unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, weg wirft,
6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
7. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie – auch angeleint – außerhalb der vorhandenen Wege laufen lässt,

8. Werbeanlagen i.S.d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,

ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

## **§ 7 Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei, soweit das Gelände im Rahmen der Gefahrenabwehr betreten werden muss, nicht anzuwenden.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. November 2003 (GV NRW 2003, S. 686) bleibt durch diese Verordnung unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.  
( Hinweis auf § 7 GO NRW nicht ins Stadtrecht aufgenommen.)

Köln, den 23.08.2005

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

(ABI. StK 2005, S. 513 ff)